

RS OGH 1998/8/12 4Ob202/98d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.08.1998

Norm

UWG §14 A2

Rechtssatz

Das Vergleichsangebot ist der gefährdeten Partei in einem Zeitpunkt zugegangen, als die einstweilige Verfügung schon erlassen war. Demnach lag bei Erlassung der einstweiligen Verfügung noch kein wirksames Vergleichsangebot vor, weil eine Willenserklärung nicht schon mit ihrer Äußerung, sondern erst mit ihrem Eintritt in die Sphäre des Adressaten wirksam wird.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 202/98d

Entscheidungstext OGH 12.08.1998 4 Ob 202/98d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110461

Dokumentnummer

JJR_19980812_OGH0002_0040OB00202_98D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at